Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

desselben, das Testament der Wittwe Rubenows u. s. w. Unter dem Text angebrachte Noten des Herausgebers erörtern in zweifelhaften Fällen die richtige Lesart oder fördern bei ungewöhnlichen Ausdrücken das Verständniß; nur gegen Einzelnes dürfte etwas zu erinnern sein; so ist es zu eng, wenn der Verf. für das niederdeutsche „wol" mit Kosegarten die Bedeutung „Jemand" giebt; „wol" findet sich im niederdeutschen Sprachgebrauch des 15. und 16. Jahrhunderts in allen Bedeutungen, die das „wer" im Plattdeutschen noch jetzt hat, nämlich als Frage-Fürwort „Wer?", als Indefinitum „Jemand", und als Relativum „Welcher". Am häufigsten findet es sich in pommerschen Schriftstücken des 16. Jahrhunderts (so z. B. in des Landvogts v. Normann wendisch-rügianischem Landgebrauch, in den Stralsunder Chroniken und anderen Denkmälern des 16. Jahrhunderts), während es im 14. Jahrhundert nicht oder wenigstens sehr selten begegnet und aus dem jetzigen Plattdeutsch wenigstens auf Rügen und in Vorpommern wieder verschwunden ist. Die sehr ungleichmäßige und oft geradezu fehlerhafte Orthographie der Originale hat der Verf. beim Abdruck unverändert beibehalten, eine Methode der Herausgabe älterer Schriftstücke, gegen die sich bekanntlich sehr viel sagen läßt und die in neuester Zeit mit Recht mehr und mehr verlassen wird. Indeß thut diese jedenfalls nur die Form des Gebotenen treffende Ausstellung dem Werth derselben für die historische Forschung keinen Eintrag, und namentlich die Forscher auf dem Gebiet städtischer Rechts- und Culturgeschichte im Mittelalter werden sich dem Herausgeber zu Dank verpflichtet fühlen. O. F.

Sulicki, Karl Marschall v., Königl. preuß. Generalmajor z. D., Der siebenjährige Krieg in Pommern und in den benachbarten Marken. 8. (VI u. 698 S.) Berlin 1867, E. S. Mittler u. Sohn.

„Die vorliegende Schrift ist aus dem reichen Material der preußischen und schwedischen Generalstabs-Archive geschöpft. Sie hat mit gewissenhaftem Fleiß die Begebenheiten unter einem neuen Gesichtspunkte geordnet und noch Unbekanntes ans Licht gezogen. Die allgemeinen europäischen Verhältnisse sind, wo sie auf die darzustellenden Begebenheiten einwirkten, übersichtlich und in lebensvoller Schilderung zusammengefaßt und das für den besonderen Zweck wichtige Detail in eingehender Weise dargelegt. Es darf daher die mühevolle und gelungene Arbeit allseitiger Beachtung empfohlen werden." Mit diesen Worten schließt

das kurze Vorwort, welches kein Geringerer als General von Moltke dem in der Ueberschrift genannten Werk mit auf den Weg gegeben hat. Dasselbe wird nicht bloß in militärischen Kreisen mit Interesse gelesen werden; bei allem militärischen Detail hält es doch stets die allgemeine historisch-politische Situation fest und stellt geeigneten Orts die Einwirkungen der Diplomatie auf den Gang des Krieges, sowie umgekehrt des letzteren auf die erstere in das richtige Licht. Die nicht mit Anmerkungen und unnöthigem Beiwerk überladene Darstellung fesselt durch ihre Klarheit und Lebendigkeit und bewirkt, daß auch der nicht-militärische Leser derselben überall mit Interesse folgen kann. Der Verf. weiß nicht nur den Gang der militärischen Ereignisse mit sicherer Hand dem Leser vorzuführen, sondern er zeichnet uns auch die mitwirkenden Persönlichkeiten, die Gegensätze und Intriguen der Hauptquartiere in einer Weise, daß wir über die hier liegenden Ursachen der militärischen Erfolge oder Mißerfolge das nöthige Licht empfangen. Namentlich die Zustände der schwedischen Armee und ihrer Oberleitung, die Schwäche oder Unfähigkeit der Höchstkommandirenden, das Mitdreinreden der untergeordneten Befehlshaber und des französischen Agenten Montalembert, die Einwirkungen der politischen Parteigegensätze, die sich nicht bloß in Schweden, sondern auch im Hauptquartier bekämpften: Alles ist vom Verf. vortrefflich geschildert. Man vergleiche u. A. die Stellen S. 124 ff., 184 ff. Dem schwedischen Soldaten und seiner Haltung vor dem Feinde hat der Verf. alle Anerkennung gezollt und betont, daß der üble Ruf, in den die Armee und ihre Leistungsfähigkeit gleich im ersten Feldzuge kamen, nicht seine Schuld war; als die Kehrseite der Medaille wäre indeß doch der tiefe Stand moralischer Führung hervorzuheben, der die schwedische Truppe — es ist hier vorzugsweise vom gemeinen Soldaten die Rede — auch den Freunden gefährlich machte, und in dieser Beziehung hat das damals noch geworbene schwedische Militär seinen üblen Ruf bis in die letzten Zeiten der schwedischen Herrschaft auf deutschem Boden behauptet. Klagen über Excesse, namentlich Einbrüche und Diebereien von Soldaten verübt, begegnen in Stralsund und Schwedisch-Pommern zur Zeit des siebenjährigen Krieges sehr häufig; auch die officiellen Rathsprotocolle jener Zeit bieten manchen Beleg dafür. Ueberhaupt hätte der Verf. in dem städtischen Archive von Stralsund im Einzelnen wohl noch Manches für seine Darstellung zu verwerthende Material gefunden; wie groß u. A.

die Geldverlegenheit der schwedischen Armeeverwaltung war, sieht man daraus, daß die Stadt alle Augenblicke um Anleihen und Vorschüsse angegangen ward. Während sich das Interesse des in Hinterpommern geführten Krieges um Kolberg concentrirt, welches bei der dritten Belagerung im Jahre 1761 nach viermonatlicher heldenmüthiger Vertheidigung endlich dem Hunger und der russischen Uebermacht erlag, bildet Stralsund, damals der Brückenkopf der schwedischen Macht gegen Preußen und Deutschland, das Hauptobject des Kampfes in Vorpommern. Gleich im Anfang des Krieges schien die berühmte Festung durch glückliche Fügung den Fremden entrissen werden zu sollen, wie es schon zweimal im Laufe der letzten achtzig Jahre durch preußische Waffen geschehen war. Zu Ende des Jahres 1757 war die schwedische Armee nach Stralsund zurückgetrieben; Krankheiten decimirten den durch fortwährende Strapazen ohnehin stark mitgenommenen Rest des Corps; von 7000 Mann waren 3000 krank, und dazu hemmte ein strenger Winter die Communication mit Schweden und bildete über die Gewässer der nächsten Umgebung der Festung eine feste Eisdecke, die dem Angriff zu statten kam und von den Vertheidigern nur mit äußerster Anstrengung stellenweise beseitigt werden konnte. Aber der preußische Feldmarschall Lehwaldt, ein bejahrter Mann, ermangelte der Energie und der Fähigkeit zu großen Entschließungen. Vergebens spornte der König, der hier ein großes Resultat, die Eroberung Rügens und die Einnahme von Stralsund erwartete; Lehwaldt zauderte aus allerlei Bedenklichkeiten, bis ihn der König des Obercommandos enthob. Aber auch sein Nachfolger Dohna rechtfertigte die Erwartungen Friedrichs nicht; auch mochte der günstige Zeitpunkt vorüber sein. Wäre ein Mann von dem Schlage des Obersten Belling an Lehwaldts Stelle gewesen, so wäre Stralsund aller Wahrscheinlichkeit nach schon im Winter 1757/58 von Preußen erobert; der König hätte für den ferneren Verlauf des Krieges von dieser Seite seinen Rücken frei gehabt, und schwerlich hätte er auch im Frieden diese wichtige Position den Ausländern zurückgegeben.

Schließlich mögen hier noch ein paar Kleinigkeiten notirt werden. Der Verf. schreibt immer Grimme (die kleine neuvorpommersche Kreisstadt); der jetzt gebräuchliche officielle Name ist Grimmen, im gewöhnlichen Leben und plattdeutsch kurzweg Grimm. Ferner findet man das Fort am westlichen Ausfluß der Odermündung meist Peenemünde geschrieben;

da es zu Anfang von S. 33 und noch ein paar Mal richtig Peenemünde geschrieben ist, ist jenes wohl nur ein Druckfehler, der aber für einen solchen unerlaubt oft vorkommt, so u. A. S. 77, 78, 93, 200, 213, 214, 215, 237. Der Mangel eines Inhaltsverzeichnisses erschwert die Benutzung des sonst so verdienstlichen, auch gut ausgestatteten Werkes. O. F.

Wilmowski, G. v., Justizrath, Lübisches Recht in Pommern. (XII u. 299 S.) Berlin 1867, J. Guttentag.

Die obige Schrift ist von einem Juristen nach einer 18jährigen juristischen Praxis für das juristische Bedürfniß verfaßt und beschränkt sich, was der Titel nicht erkennen läßt, auf eine Zusammenstellung der zur Zeit noch gültigen privatrechtlichen Bestimmungen des lübischen Rechtes, bei deren Darstellung im Wesentlichen für das ältere lübische Recht die ältesten von Hach (das alte lüb. Recht 1839) mitgetheilten Redactionen, für die neuere Zeit die revidirte Recension von 1586, Mevius Commentar (1642/43), die bezüglichen Abhandlungen von Stein, Dreyer, Bornemann, Bruhn, Pauli u. A., endlich die Entscheidungen der höheren und höchsten Gerichtshöfe zu Grunde gelegt worden sind. Indem wir den juristischen Werth dieser Arbeit Anderen zur Beurtheilung überlassen, möge hier nur bemerkt werden, daß sie in historischer Beziehung sehr dürftig und mangelhaft ist, wie man sich sofort überzeugt, wenn man den ersten Abschnitt, „Geschichte und Geltung des lübischen Rechts in Pommern", vergleicht. Die Geschichte des lübischen Rechts in Pommern wie anderwärts ist nicht verständlich, wenn man nicht hervorhebt, daß das lübische Recht ursprünglich einen ganzen Complex von Bestimmungen des öffentlichen und Privat-Rechtes umfaßte, von denen die ersteren allmählich in Pommern wie überall dort in den Hintergrund traten oder ganz beseitigt wurden, wo nicht, wie in Lübeck selbst, die städtische und staatliche Selbstständigkeit erhalten blieb. Diejenige Seite des lübischen Rechtes aber, welche durch die Statuten des öffentlichen Rechts und die ergänzende Observanz gebildet wurde, ist vom Verf. auch in der historischen Einleitung, wo die Bezugnahme auf den engen Zusammenhang beider Seiten nicht hätte fehlen dürfen, so gut wie gar nicht berücksichtigt; die hierhin einschlagenden Werke von Frensdorff, Kosegarten, Fabricius u. A. sind in der Uebersicht der Literatur nicht einmal genannt. Für die Angabe, wann und in welchem Umfange das lübische Recht in den pommerschen Städten eingeführt ist, hat namentlich Kratz, die Städte der Pro-